

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Industrielle Biotechnologie Bayern“. Nach der Eintragung im Vereinsregister wird der Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“ hinzugefügt.
2. Sitz des Vereins ist Martinsried/Planegg.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Industriellen Biotechnologie und der nachhaltigen Ökonomie in Bayern und darüber hinaus.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Gründung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung („Industrielle Biotechnologie Bayern Netzwerk GmbH“), welche das operative Geschäft zur Förderung der Industriellen Biotechnologie und der nachhaltigen Ökonomie in Bayern und darüber hinaus durchführt, sowie die dauerhafte Übernahme der Gesellschafterstellung bei der „Industrielle Biotechnologie Bayern Netzwerk GmbH“.

§ 3 Begründung der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können volljährige natürliche Personen sowie juristische Personen sowohl des öffentlichen als auch des privaten Rechts werden.
2. Der Bewerber um eine Mitgliedschaft hat dem Verein einen schriftlichen Beitrittsantrag vorzulegen.
3. Über die Aufnahme entscheiden die Mitglieder, die per E-Mail über den Antrag informiert werden. Die E-Mail muss einen Hinweis enthalten, dass der geplanten Aufnahme innerhalb von 2 Wochen schriftlich und begründet widersprochen werden kann. Bei Vorliegen eines begründeten und fristgerechten Widerspruchs eines oder mehrerer Mitglieder entscheidet der Vorstand über die Aufnahme. Die Entscheidung des Vorstands wird den Mitgliedern schriftlich mitgeteilt. Erfolgt kein begründeter und fristgerechter Widerspruch, ist die Aufnahme wirksam geworden. Ein Anspruch des Bewerbers auf Aufnahme besteht nicht.
4. Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Mitteilung an das neue Mitglied, dass seinem Beitritt zugestimmt wurde.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

1. Jedes Mitglied hat einen jährlichen Mitgliedsbeitrag in Geld zu leisten. Die jährlichen Beiträge sind jeweils am 1. Februar eines Jahres fällig.
2. Die Höhe der jährlichen Beiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Dabei soll anhand objektiver Kriterien eine Differenzierung der Höhe des Beitrags bestimmt werden (z.B. Unterscheidung zwischen natürlichen und juristischen Personen bzw. zwischen kleineren und größeren Unternehmen).
3. Durch einstimmigen Beschluss der Mitgliederversammlung können für bestimmte Vereinszwecke Sonderbeiträge und deren Zahlungsmodalitäten festgelegt werden (z.B. zum Zwecke der Gründung der „Industrielle Biotechnologie Bayern Netzwerk GmbH“). Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 5 Austritt

1. Jedes Mitglied ist zum Austritt aus dem Verein berechtigt.
2. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig. Die Möglichkeit eines außerordentlichen Austritts bei Vorliegen eines wichtigen Grundes bleibt unberührt.

§ 6 Ausschluss

1. Der Verein kann die Mitgliedschaft jedes Mitglieds durch Ausschluss beenden.
2. Der Ausschluss ist zulässig,
 - a. wenn in der Person eines Mitglieds ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere wenn er seine Pflichten als Mitglied nachhaltig und grob verletzt und - soweit eine Abmahnung tunlich ist - die Verletzung nicht binnen einer angemessenen Frist nach schriftlicher Abmahnung einstellt; als Pflichtverletzung gilt insbesondere auch die öffentliche Verbreitung von Auseinandersetzungen innerhalb des Vereins.
 - b. wenn über das Vermögen eines Mitglieds rechtskräftig ein Insolvenzverfahren eröffnet worden ist; der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens steht die Nichteröffnung mangels Masse gleich;
 - c. wenn ein Mitglied einen fälligen Beitrag auch nach einer schriftlichen Mahnung innerhalb einer Frist von einem Monat nach Absendung der Mahnung nicht geleistet hat;
 - d. wenn ein Mitglied, welches zugleich dem Vorstand angehört bzw. angehört hat, nachhaltig und grob seine Pflichten

als Vorstandsmitglied verletzt hat und - soweit eine Abmahnung tunlich ist - die Verletzung nicht binnen einer angemessenen Frist nach schriftlicher Abmahnung einstellt.

3. Der Ausschluss wird durch den Vorstand aufgrund eines Beschlusses erklärt. Das ausgeschlossene Mitglied kann innerhalb von 2 Wochen schriftlich verlangen, dass die Mitgliederversammlung über seinen Ausschluss entscheidet. Dem betroffenen Mitglied steht kein Stimmrecht zu.
4. Die Mitgliedschaft ist mit der Bekanntgabe des Beschlusses des Vorstands beendet. Im Falle des Abs. 3 S. 2 gilt das Mitglied bis zur Bekanntgabe des den Ausschluss bestätigenden Beschlusses der Mitgliederversammlung als ausgeschlossen. Der Beschluss des Vorstandes sowie im Falle des Abs. 3 S. 2 der Beschluss der Mitgliederversammlung über den Ausschluss sind dem betroffenen Mitglied mittels Einschreiben bekannt zu machen.

§ 7 Organe

1. Organe des Vereins sind
 - a. der Vorstand,
 - b. der Geschäftsführer (wenn gemäß §9 bestellt) und
 - c. die Mitgliederversammlung.
2. Die Organe haben ausschließlich die in dieser Satzung festgelegten Rechte und Pflichten, soweit sich nicht etwas Abweichendes zwingend aus dem Gesetz ergibt.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Verein wird von einem Vorstand, welcher aus einem oder mehreren Vorstandsmitgliedern besteht, vertreten. Die Vorstandsmitglieder müssen nicht Mitglieder des Vereins sein. Bei mehreren Vorstandsmitgliedern bestimmen sie aus ihrer Mitte einen Vorstandsvorsitzenden und bis zu zwei Stellvertreter.
2. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von maximal zwei Jahren gewählt. Die Abberufung ist jederzeit durch Beschluss der Mitgliederversammlung möglich.
3. Ist nur ein Vorstandsmitglied bestellt, so vertritt dieses die Gesellschaft alleine. Sind mehrere Vorstandsmitglieder bestellt, so wird der Verein von allen Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme bei Vorstandsabstimmungen. Bei einem Vorstand, der aus mehreren Personen besteht, erfolgt die Beschlussfassung nach der Mehrheit der abgegebenen Stimmen aller Vorstandsmitglieder.
4. Die Mitgliederversammlung kann einem oder mehreren Vorstandsmitgliedern Einzelvertretungsbefugnis erteilen. Sie kann ein oder mehrere Vorstandsmitglieder allgemein oder im Einzelfall von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.
5. Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte ehrenamtlich.
6. Der Vorstand bedarf der ausdrücklichen vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung bei folgenden Maßnahmen und Handlungen:
 - a. Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;
 - b. Gründung, Erwerb, Verkauf oder Auflösung von Gesellschaften sowie sämtliche Änderungen des Gesellschaftsvertrages von Tochtergesellschaften, insbesondere bei Kapitalmaßnahmen;
 - c. Abschluss, Änderung oder Aufhebung von Verträgen über die Begründung, Veränderung oder Veräußerung von oder die Verfügung über Beteiligungen aller Art;
 - d. Eingehung von Verpflichtungen jeder Art über jeweils mehr als EUR 15.000 im Einzelfall bzw. über EUR 15.000 p. a. kumuliert;
 - e. Aufnahme bzw. Vergabe von Krediten;
 - f. Übernahme von Bürgschaften oder Patronatserklärungen sowie Stellung von sonstigen Sicherheiten;
 - g. Abschluss und Änderung von Arbeitsverträgen für den Verein;
 - h. Abschluss, Änderungen und Beendigung von Verträgen jeder Art mit Vorstandsmitgliedern, deren Angehörigen i.S.d. § 15 AO sowie mit Gesellschaften, an denen die vorgenannten Personen alleine oder gemeinsam unmittelbar oder mittelbar zu mindestens 10% beteiligt sind;
 - i. sämtliche Maßnahmen oder Rechts-handlungen, die über den gewöhnlichen Betrieb des Vereins hinausgehen bzw. von erheblicher Bedeutung für den Verein sein können.

§ 9 Der Geschäftsführer

1. Die Mitgliederversammlung kann zur Unterstützung des Vorstands in seiner täglichen Arbeit einen Geschäftsführer für die Dauer von maximal zwei Jahren bestellen. Die Abberufung ist jederzeit durch Beschluss der Mitgliederversammlung möglich.
2. Der Geschäftsführer ist zur Führung der täglichen Geschäfte des Vereins berechtigt, soweit diese nicht die Ausübung der Rechte des Vereins als Gesellschafter der „Industrielle Biotechnologie Bayern Netzwerk GmbH“ betreffen. Der Geschäftsführer ist ein besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB und

- muss nicht Mitglied des Vereins sein.
- Die Mitgliederversammlung kann dem Geschäftsführer die Befugnis erteilen, den Verein einzeln zu vertreten, soweit diese nicht die Ausübung der Rechte des Vereins als Gesellschafter seiner Tochtergesellschaften oder Rechtsgeschäfte mit diesen betreffen. Eine Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB ist nicht möglich.
 - § 8 Abs. 6 gilt entsprechend.

§ 10 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

- Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich einmal, möglichst innerhalb der ersten sechs Monate eines Kalenderjahres, statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn eine Beschlussfassung der Mitglieder erforderlich wird, wenn die Einberufung im Interesse des Vereins liegt oder wenn mindestens 10% der Mitglieder (mindestens jedoch 2 Mitglieder) dies verlangen.
- Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für Beschlussfassungen über
 - Bestellung und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie Festlegung deren Vertretungsbefugnis;
 - Bestellung und Abberufung des Geschäftsführers sowie Festlegung von dessen Vertretungsbefugnis sowie Abschluss, Änderung oder Beendigung von Dienstverträgen mit dem Geschäftsführer;
 - die Zustimmung zu den zustimmungsbedürftigen Geschäften gemäß § 8 Abs. 6;
 - die Entlastung des Vorstands und des Geschäftsführers;
 - die Billigung der Buchführung und der Rechnungslegung des Vereins;
 - die Festsetzung des jährlichen Beitrags und der Stimmanteile der Mitglieder;
 - den Rechnungsprüfer;
 - die Änderung der Satzung;
 - den Ausschluss von Mitgliedern;
 - die Entscheidung bzgl. der Aufnahme abgelehnter Bewerber auf eine Mitgliedschaft;
 - die Auflösung des Vereins;
 - alle sonstigen durch Gesetz oder dieser Satzung übertragenen Aufgaben.

§ 11 Einberufung der Mitgliederversammlung

- Die Mitgliederversammlung wird durch eines der Vorstandsmitglieder oder den Geschäftsführer einberufen. Die Ladung muss die Tagesordnung, den Tag und die Uhrzeit sowie den Ort der Mitgliederversammlung enthalten.
- Die Ladung zur Mitgliederversammlung ist mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung per Post, per Telefax oder per E-Mail zuzusenden. Für die Berechnung der Frist gemäß Satz 1 zählt der Tag der Versendung sowie der Tag der Mitgliederversammlung nicht mit. Auf diese Formerfordernisse kann mit Zustimmung aller Mitglieder verzichtet werden.
- Die Ladung kann zusätzlich durch Veröffentlichung im Bundesanzeiger erfolgen.
- Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der Stimmanteile vertreten sind. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist unverzüglich eine neue Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung gemäß Abs. 1 und 2 einzuberufen, die innerhalb von drei Wochen seit der beschlussunfähigen Mitgliederversammlung stattzufinden hat. Diese Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die vertretenen Mitglieder beschlussfähig, wenn auf diese Rechtsfolge in der zweiten Ladung ausdrücklich hingewiesen wurde.

§ 12 Beschlüsse der Mitgliederversammlung

- Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in Versammlungen gefasst. Außerhalb von Versammlungen können sie, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, auch schriftlich, fernschriftlich (auch Telefax), fernmündlich oder mittels elektronischer Kommunikationsmittel (z. B. E-Mail) gefasst werden, wenn sich jedes Mitglied mit dieser Form der Abstimmung einverstanden erklärt oder an der Abstimmung teilnimmt. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht das Gesetz zwingend oder diese Satzung ausdrücklich etwas anderes bestimmen.
- Die folgenden Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von 75% der abgegebenen Stimmen:
 - Satzungsänderungen;
 - Festsetzung des jährlichen Beitrags und der Stimmanteile der Mitglieder;
 - Ausschluss eines Mitglieds;
 - Auflösung des Vereins;
 - in allen Fällen, in denen das Gesetz oder diese Satzung eine qualifizierte Mehrheit vorschreiben.
- Die folgenden Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von 66%

der abgegebenen Stimmen:

- Bestellung und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie Festlegung von deren Vertretungsbefugnis;
 - Bestellung und Abberufung des Geschäftsführers sowie Festlegung von dessen Vertretungsbefugnis sowie Abschluss, Änderung oder Beendigung von Dienstverträgen mit dem Geschäftsführer;
- Der Beschluss über die Festlegung von Sonderbeiträgen und deren Zahlungsmodalitäten bedarf eines einstimmigen Beschlusses der vorhandenen Stimmen.
 - Die Stimmanteile jedes Mitglieds sind abhängig von der Höhe der gezahlten jährlichen Mitgliedsbeiträge. Der jährlich einzuzahlende Vereinsbeitrag der Mitglieder sowie die entsprechenden Stimmanteile werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Änderungen dieser Festlegung bedürfen eines Beschlusses der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 75% der abgegebenen Stimmen.
 - Bei Beschlüssen über seine Bestellung bzw. Abberufung als Organmitglied, seine Entlastung, seinen Ausschluss oder die Geltendmachung von Ansprüchen gegen sich hat das jeweils betroffene Mitglied kein Stimmrecht.
 - Jedes Mitglied kann sich durch ein anderes Mitglied, einen Angehörigen eines rechtsberatenden bzw. steuerberatenden Berufs, oder eine Person seines Vertrauens vertreten lassen. Die Vollmacht bedarf der Schriftform, wobei eine Telefaxkopie ausreicht.
 - Über die Mitgliederversammlung und die in ihr gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das von mindestens einem Vorstandsmitglied und dem Geschäftsführer (wenn nach § 9 bestellt) zu unterzeichnen und allen Mitgliedern unverzüglich zuzusenden ist. Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung ein begründeter, schriftlicher Widerspruch mit einer Alternativformulierung eines Mitglieds dem Vorstand oder dem Geschäftsführer zugegangen ist. Entsprechendes gilt für Beschlüsse, die außerhalb einer Versammlung gefasst wurden.
 - Beschlüsse der Mitgliederversammlung können nur innerhalb eines Monats durch Klage angefochten werden. Die Frist beginnt mit dem Tage der Zustellung des Beschlussprotokolls.

§ 13 Rechnungslegung

- Der Vorstand und der Geschäftsführer haben innerhalb der ersten vier Monate eines Kalenderjahres einen Bericht über die Buchführung und Rechnungslegung bzgl. des abgelaufenen Geschäftsjahres aufzustellen und, falls Gesetz oder Beschluss der Mitgliederversammlung eine Prüfung vorsehen, dem Rechnungsprüfer zur Prüfung vorzulegen.
- Der Rechnungsprüfer, sofern ein solcher von der Mitgliederversammlung bestellt wird, muss über ausreichende fachliche Kenntnisse verfügen und soll ein Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft sein.

§ 14 Liquidation / Anfall des Vereinsvermögens

- Die Liquidation des Vereins obliegt dem Vorstand.
- Das nach der Liquidation verbleibende Vereinsvermögen fällt an die stimmberechtigten Mitglieder im Verhältnis ihrer jeweiligen Vereinsbeiträge.

§ 15 Übergangsvorschrift

Sofern das Registergericht Teile der Satzung beanstandet, ist der Vorstand ermächtigt, diese zur Behebung der Beanstandung abzuändern.

Beschlossen durch die Mitgliederversammlung in der Sitzung am 29.05.2019.